

Qualitätsbericht

Fakultät	Interdisziplinäre und Innovative Wissenschaften
Studiengang	Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A.
Verfahren	Interne Konzeptakkreditierung
Datum der Begehung	05.10.2023
Datum des Erstbeschlusses	13.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Formalia	3
2. Kurzprofil des Studiengangs	5
3. Qualitätsentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum.....	5
3.1 Datenerhebungen und Maßnahmen zur sowie Effekte der qualitätsgeleiteten Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum	5
3.2 Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung	5
4. Begutachtungsverfahren.....	6
4.1 Rechtliche Grundlagen	6
4.2 Allgemeiner Ablauf des Verfahrens	6
4.3 Besonderheiten im Verfahrensablauf	7
4.4 Beteiligte Gremien	7
5. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums	8
5.1 Gesamteindruck zur Studienqualität.....	8
5.2 Stärken und Schwächen.....	8
6. Beschlussempfehlung.....	8
6.1 Beschlussempfehlung formale Kriterien	8
6.2 Beschlussempfehlung fachlich-inhaltliche Kriterien.....	10
6.3 Sondervoten	11
7. Beschwerdeverfahren.....	11
8. Beschluss der Hochschulleitung	12
9. Anhang - Akkreditierungsurkunde	15

Reakkreditierung-Nummer	/
Prüfbericht formale-Kriterien vom	21.09.2023 Ergänzung: 08.11.2023
Gutachten fachlich-inhaltliche-Kriterien vom	27.11.2023

2. Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang bereitet die Studierenden, die vorher einen Grundberuf im Gesundheitswesen absolviert haben, auf den Beruf der Praxisanleiter:in und Lehrer:in in Schulen des Gesundheitswesens vor, z. B. Schulen für Pflegeberufe, Schulen für den Rettungsdienst, Schulen für Therapieberufe.

Die Berufspädagogen werden in zwei Fächern für den Lehrberuf befähigt: 1. Fach Gesundheit (Fachwissenschaft), 2. Fach Didaktik der Gesundheitsberufe. Die Praxisanleiter:innen und Lehrer:innen werden in einer ersten akademischen Ebene auf das Unterrichten in Theorie und Praxis vorbereitet. Dazu gehört das Verständnis der fachwissenschaftlichen Inhalte und deren Bezugswissenschaften, z. B. medizinisch-naturwissenschaftliche Inhalte.

3. Qualitätsentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum

3.1 Datenerhebungen und Maßnahmen zur sowie Effekte der qualitätsgeleiteten Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum

Nicht zutreffend.

3.2 Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Nicht zutreffend.

4. Begutachtungsverfahren

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das rechtliche Fundament des Akkreditierungssystems bilden der Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 01.01.2018, die Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 und das Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz).

Basierend auf dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag haben die Bundesländer Studienakkreditierungsverordnungen erlassen. Auf Grundlage von Art. 7 Absatz (4) des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt in Bayern die Bayrische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV.

4.2 Allgemeiner Ablauf des Verfahrens

Interne Konzeptakkreditierung

Wird ein neuer Studiengang eingerichtet und konzeptakkreditiert, so hat dieser an der Hochschule Hof das regelhaft im Prozess „Interne Konzeptakkreditierung“ hinterlegte Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen:

- Erstellung Studiengangkonzept durch die (designierte) Studiengangleitung
- Auswahl externe Gutachtende (1 Vertretung Wissenschaft / Professorenschaft, 1 Vertretung berufliche Praxis, 1 Vertretung Studierendenschaft) durch die Stabsstelle QM, Studiengangleitung kann Befangenheit von Gutachtenden melden
- Prüfung auf Unbefangenheit der Gutachtenden, Gutachterbenennung durch Stabsstelle QM
- Prüfung der formalen Kriterien gemäß BayStuAkkV Teil 2 durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement, Erstellung Prüfbericht
- Online-Begehung der Gutachtenden mit Studiengangleitung, (zukünftig) lehrenden Professor:innen, Studiendekan:in, Dekan:in, Vizepräsident:in Lehre, koordiniert durch Stabsstelle QM
- Gutachtenerstellung zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß BayStuAkkV Teil 3 und Bewertung der formalen Kriterien durch die Gutachtendengruppe
- Möglichkeit der Stellungnahme seitens der Studiengangleitung
- Entscheidung über Akkreditierung, Auflagen, Fristen und Empfehlungen durch die Hochschulleitung
- Erfüllung der Auflagen durch die Studiengangleitung
- Entscheidung über die die Erfüllung der Auflagen und die Akkreditierung durch die Hochschulleitung

- nach Beschluss der Hochschulleitung Möglichkeit der Beschwerde durch alle Prozessbeteiligten
- Veröffentlichung des Qualitätsberichts auf der Website der Hochschule und der Akkreditierungs-Datenbank.

Das Verfahren wird zwei Semester vor der geplanten Einführung eines neuen Studiengangs gestartet.

4.3 Besonderheiten im Verfahrensablauf

Bündelakkreditierung mit dem Studiengang „Cross Cultural Nursing Practice, M.Sc.“

4.4 Beteiligte Gremien

Prüfer:innen / Gutachtende	
Prüferin der formalen Kriterien	Stabsstelle QM Frau Susann Thoß
Mitwirkende der Gutachtendengruppe	<p>Vertreter aus der Hochschullandschaft Herr Professor Dr. Markus Mittenzwei, HFH Hamburger Fernhochschule</p> <p>Vertreterin aus der Berufspraxis Frau Verena Endres, Bamberger Akademien für Gesundheits- und Pflegeberufe</p> <p>Externe Studierende Frau Lisa Retkowsky, Universität zu Köln</p> <p>Weitere Gutachtende /</p>
Beschlussgremium	
Hochschulleitung	<p>Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann</p> <p>Vizepräsident Lehre Prof. Dr. Dietmar Wolff</p> <p>Vizepräsident Forschung + Entwicklung Prof. Dr. Valentin Plenk</p> <p>Kanzlerin Ute Coenen</p>
Beschwerdeverfahren	
Ombudsperson	/

5. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

5.1 Gesamteindruck zur Studienqualität

Der vorliegende Studiengang basiert auf einem fundierten Gesamtkonzept. Er beinhaltet zentrale Aspekte der zeitgemäßen Lehrendenbildung in den Gesundheitsberufen.

5.2 Stärken und Schwächen

Besonders hervorzuheben ist die Konzipierung des Studiums als berufsbegleitendes Teilzeitstudium, was die vorherrschende Realität am Markt aufgreift. Dadurch werden aussichtsreich mögliche Studierende fokussiert, die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Vertragliche Grundlagen für die Kooperation mit den Bildungseinrichtungen sollten generiert werden, um die Handlungshoheit der Hochschule zu sichern.

6. Beschlussempfehlung

6.1 Beschlussempfehlung formale Kriterien

Die **formalen Kriterien** sind erfüllt nicht erfüllt

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement schlägt folgende Auflagen zu den formalen Kriterien vor:

Auflage 1 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)): Die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen, hier „staatlich anerkannte Berufsfachschulen“; müssen vertraglich mit einer Standardvorlage, verbindlich geregelt werden und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben sein.

Begründung: Laut §9 BayStudAkkV, Abs. 1, Satz 1, müssen Umfang und Art der bestehenden Kooperationen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben sein. Für die geplanten Kooperationen liegen noch keine Verträge bzw. Vorlagen seitens der Hochschule vor.

Gutachtendenvotum:

Das Gutachtergremium stimmt der Auflage 1, § 9 BayStudAkkV, der formalen Kriterien, nicht zu. Vertragliche Regelungen in den Berufsschulen müssen in Form eines Praktikumsvertrages vorhanden sein. Siehe Empfehlung 6 (Kriterium 1.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 BayStudAkkV)).

Auflage 2 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)):

Das Modul „Praktikum mit Lehrprobe, Schulpraktische Studien“ muss hinsichtlich des Ablaufs und dem Mehrwert für die Hochschule genauer beschrieben werden.

Begründung: Begründung: Aus den Unterlagen lässt sich nicht erkennen wie die Note der Lehrprobe und der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zusammenfließen und ob ein Vertreter der Hochschule bei der Lehrprobe anwesend sein muss. Der Ablauf der Lehrprobe muss auch hinsichtlich des Mehrwertes für die Hochschule (§9 BayStudAkkv, Abs. 2) noch genauer beschrieben werden.

Gutachtendenvotum: Für die Lehrprobe sollten die Teilnehmenden aus den verschiedenen Bereichen definiert werden.

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement spricht darüber hinaus folgende Empfehlungen zu den formalen Kriterien aus:

Empfehlung 1 (Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)): Das Bachelorprüfungszeugnis, eine Bachelorurkunde sowie das Diploma Supplement sollten sobald möglich nachgereicht werden.

Begründung: Das Bachelorprüfungszeugnis, eine Bachelorurkunde sowie das Diploma Supplement lagen bei Erstellung des Prüfberichtes noch nicht vor.

Gutachtendenvotum: Das Gutachtergremium stimmt dem Prüfbericht zu.

Empfehlung 2 (Kriterium Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)): Die Modulbeschreibungen „Module gemäß § 5 Satz 2“ sollten bzgl. der Angaben zu Präsenz-/Kontaktzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und SWS korrigiert werden.

Begründung: Bei den anzurechnenden Modulen in Semester eins bis drei sind Präsenz- /Kontaktzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und SWS angegeben. Diese Angaben sollten für diese Module entfallen, solange sie nicht an der Hochschule selbst als Module angeboten werden.

Gutachtendenvotum: /

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement schlägt darüber hinaus folgende Hinweise zu den formalen Kriterien vor:

Ergänzung des Prüfberichts (Stand: 08.11.2023):

Hinweis 1 (Kriterium Studienstruktur und-dauer (§ 3 BayStudAkkV)): Mit der Änderung der Regelstudienzeit von zehn Semestern auf sieben Semester sind die formalen Kriterien nach § 3 BayStudAkkV Studienstruktur und -dauer weiterhin erfüllt. Die Abweichung der Regelstudienzeit ist nach Art. 79 Regestudienzeit, (2) Satz 3 und 4 in besonderen Studienformen, hier Teilzeit, begründet. Durch die abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf

erfolgt die Anrechnung von 90ECTS.

Begründung: Die Reduzierung auf sieben Semester Regelstudienzeit ist durch die Anrechnung der Berufsausbildung begründet.

Stellungnahme des Gutachtergremiums: Die Anrechnung der jeweiligen Berufsausbildung ist schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. Die Reduzierung der Regelstudienzeit von zehn auf sieben Semester erscheint schlüssig.

Hinweis 2 (Kriterium Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)): Bei Überführung der Modulhandbücher in PRIMUSS LV müssen bei den Modulbeschreibungen die Kompetenzziele abgebildet sein.

Begründung: Die Kompetenzziele der Kompetenzmatrix des Studiengangs wurden nicht in den Modulbeschreibungen übernommen, liegen aber in der gesamt dargestellten Kompetenzmatrix des Studiengangs vor. Mit Überführung in PRIMUSS LV werden der Modulbeschreibungen und Kompetenzziele gemeinsam dargestellt.

Stellungnahme des Gutachtergremiums: S. Punkt 1.1.3: Die Kompetenzen bzw. Taxonomien sollten in den Modulen für die Studierenden ersichtlich sein.

6.2 Beschlussempfehlung fachlich-inhaltliche Kriterien

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind erfüllt nicht erfüllt

Das Gutachtergremium spricht darüber hinaus folgende Empfehlungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien aus:

Empfehlung 1 ((Kriterium 1.1.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 BayStudAkkV)): Im Studiengangsflyer sollte analog zur Homepage der Verweis erfolgen, dass für die Anstellung an den Berufsfachschulen die jeweiligen Anforderungen der Bundesländer gelten.

Begründung: Die Angaben sind bislang auf dem Flyer nicht enthalten.

Empfehlung 2 (Kriterium 1.1.2.5 Prüfungssystem (§12 Abs. 4 BayStudAkkV)): Die Zugangsvoraussetzung für die Bachelorarbeit (165 ECTS) muss im Modulhandbuch hinterlegt werden.

Begründung: Die Zugangsvoraussetzung von 165 ECTS für die Bachelorarbeit ist im Modul „Bachelorarbeit“ unter „c) Voraussetzungen für die Veranstaltungsteilnahme“ nicht hinterlegt.

Empfehlung 3 (Kriterium 1.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 Abs. 1 BayStudAkkV)):

Im Modulhandbuch sollten die spezifischen Kompetenzebenen und Taxonomien des jeweiligen Moduls differenziert dargestellt werden.

Begründung: Die Kompetenzebenen und Taxonomien sind jeweils komplett abgebildet, so dass eine Differenzierung für jedes einzelne Modul nicht möglich ist. Die Studierenden erhalten im Modulhandbuch eine ausführliche Übersicht der Ziele und Inhalte, jedoch nicht über die jeweils zu entwickelnden Kompetenzen.

Empfehlung 4 (Kriterium 1.1.4 Studienerfolg (§14 BayStudAkkV)): Ein Monitoring über die Zulassungsvoraussetzungen der Lehrenden in anderen Bundesländern und weiteren Gesundheitsberufen ist zu empfehlen, um zu erwartende Qualifikationsvorgaben der zuständigen Behörden rechtzeitig zu implementieren.

Begründung: Ein Monitoring über die Zulassungsvoraussetzungen der Lehrenden in anderen Bundesländern und weiteren Gesundheitsberufen ist bislang nicht regelhaft vorgesehen.

Empfehlung 5 (Kriterium 1.1.4 Studienerfolg (§14 BayStudAkkV)): Die Befragung der Kooperationspartner aber auch der Lehrenden stellt einen relevanten Aspekt des TQM dar und sollte stärker beachtet werden.

Begründung: Eine Befragung der Kooperationspartner, aber auch Lehrenden ist bisher nicht regelhaft eingeplant.

Empfehlung 6 (Kriterium 1.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 BayStudAkkV)): Die Hochschule sollte darauf achten, dass ein entsprechender Praktikumsvertrag zwischen den Bildungseinrichtungen und den Studierenden vorliegt.

Begründung: Das im 9. Semester durchgeführte Praktikum, welches an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens durchgeführt wird, sollte schriftlich über einen Vertrag fixiert sein. Praktikumsverträge sollten entsprechend vorhanden sein.

6.3 Sondervoten

/

7. Beschwerdeverfahren

/

8. Beschluss der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung der Hochschule Hof hat im internen Konzeptakkreditierungsverfahren zum Studiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A.“ folgenden Beschluss getroffen:

Formale Kriterien nach Teil 2 der BayStudAkkV	
Die formalen Kriterien sind	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> erfüllt mit Empfehlungen <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt mit Auflagen <input type="checkbox"/> überwiegend nicht erfüllt wegen erheblicher Mängel
Erteilte Auflagen formale Kriterien	Auflage 1 (Kriterium 1.8 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)): Das Modul „Praktikum mit Lehrprobe, Schulpraktische Studien“ muss hinsichtlich des Ablaufs und dem Mehrwert für die Hochschule genauer beschrieben werden.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	Seitens der Stabsstelle Qualitätsmanagement formulierte formale Auflage 1 Kriterium 1.8 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV) entfällt und wird zu formalen Empfehlungen 1 und 2.
Auflagen formale Kriterien erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Empfehlungen aus formalen Kriterien	Formale: Empfehlung 1 (Kriterium 1.8 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)): Die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen, hier „staatlich anerkannte Berufsfachschulen“; sollte vertraglich mit einer Standardvorlage in Form eines „Praktikumsvertrag“ zwischen Studierenden und Schule geregelt werden. Besondere Berücksichtigung sollte im Praktikumsvertrag der Datenschutz und die Zusammenarbeit mit Minderjährigen finden. Empfehlung 2 (Kriterium 1.8 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)): Für Studierende sollte ein Portfolio an möglichen auszuwählenden Schulen für das „Praktikum mit Lehrprobe, Schulpraktische Studien“ erstellt werden. Empfehlung 3 (Kriterium 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)): Das Bachelorprüfungszeugnis, eine Bachelorurkunde sowie das Diploma Supplement sollten sobald möglich nachgereicht werden. Empfehlung 4 (Kriterium 1.5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)): Die Modulbeschreibungen „Module gemäß § 5 Satz 2“ sollten bzgl. der Angaben zu Präsenz-/ Kontaktzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und SWS korrigiert werden.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	/
Beschlossene Hinweise	Formale: Hinweis 1 (Kriterium 1.1 Studienstruktur und-dauer (§ 3

	<p>BayStudAkkV)): Mit der Änderung der Regelstudienzeit von zehn Semestern auf sieben Semester sind die formalen Kriterien nach § 3 BayStudAkkV Studienstruktur und -dauer weiterhin erfüllt. Die Abweichung der Regelstudienzeit ist nach Art. 79 Regestudienzeit, (2) Satz 3 und 4 in besonderen Studienformen, hier Teilzeit, begründet. Durch die abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf erfolgt die Anrechnung von 90ECTS.</p> <p>Hinweis 2 (Kriterium 1.5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)): Bei Überführung der Modulhandbücher in PRIMUSS LV müssen bei den Modulbeschreibungen die Kompetenzziele abgebildet sein.</p>
Fachlich-inhaltliche Kriterien nach Teil 3 der BayStudAkkV	
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind	<input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> erfüllt mit Empfehlungen <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt mit Auflagen <input type="checkbox"/> überwiegend nicht erfüllt wegen erheblicher Mängel
Erteilte Auflagen fachlich-inhaltlichen Kriterien	/
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	/
Auflagen fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Empfehlungen aus fachlich-inhaltlichen Kriterien	<p>Fachlich-Inhaltlich: Empfehlung 1 ((Kriterium 1.1.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 BayStudAkkV)): Im Studiengangsflyer sollte analog zur Homepage der Verweis erfolgen, dass für die Anstellung an den Berufsfachschulen die jeweiligen Anforderungen der Bundesländer gelten.</p> <p>Empfehlung 2 (Kriterium 1.1.3 Fachlich-Inhaltlich Gestaltung der Studiengänge (§13 Abs. 1 BayStudAkkV)): Im Modulhandbuch sollten die spezifischen Kompetenzebenen und Taxonomien des jeweiligen Moduls differenziert dargestellt werden.</p> <p>Empfehlung 3 (Kriterium 1.1.4 Studienerfolg (§14 BayStudAkkV)): Ein Monitoring über die Zulassungsvoraussetzungen der Lehrenden in anderen Bundesländern und weiteren Gesundheitsberufen ist zu empfehlen, um zu erwartende Qualifikationsvorgaben der zuständigen Behörden rechtzeitig zu implementieren.</p> <p>Empfehlung 4 (Kriterium 1.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 BayStudAkkV)): Die Hochschule sollte darauf achten, dass ein entsprechender Praktikumsvertrag zwischen den Bildungseinrichtungen und den Studierenden vorliegt.</p>
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	<p>Seitens der Gutachtenden formulierte fachlich-inhaltliche Empfehlung 2 (Kriterium 1.1.2.5 Prüfungssystem (§12 Abs. 4 BayStudAkkV) entfällt.</p> <p>Seitens der Gutachtenden formulierte fachlich-inhaltliche Empfehlung 4 entfällt für den Studiengang und ist übergreifend für alle Studiengänge der Hochschule zu regeln.</p>

Beschluss	
Beschlussdatum	13.12.2023
Beschluss	<input type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <input checked="" type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <u>mit</u> Auflagen <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates
Zeitliche Befristung der Verleihung	14.03.2025

Prüfung der Auflagenerfüllung	
Hochschulleitung	Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann Vizepräsident Lehre Prof. Dr. Dietmar Wolff Vizepräsident Forschung + Entwicklung Prof. Dr. Valentin Plenk Kanzlerin Ute Coenen
Beschlussdatum erste Akkreditierungsentscheidung	13.12.2023
Frist zur Auflagenerfüllung endet am	14.03.2025
Beschlussdatum Prüfung der Auflagenerfüllung	23.01.2025
Finales Beschlussdatum	23.01.2025
Auflagen formale Kriterien erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Auflagen fachlich-inhaltliche Kriterien erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Finaler Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates
<i>sofern keine Verleihung:</i> Begründung für Nicht-Verleihung	/
Akkreditiert bis	14.03.2032

9. Anhang - Akkreditierungsurkunde



Akkreditierungsurkunde

Der Studiengang

Berufspädagogik im Gesundheitswesen (B.A.)

hat mit Erfolg die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof durchlaufen.



Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof wurde re-systemakkreditiert durch den Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 22.09.2022. Aufgrund der Systemakkreditierung ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof berechtigt, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.



Nach Erstbeschluss vom 13.12.2023

wurde die Auflagenerfüllung zum 23.01.2025 festgestellt.

Die Akkreditierung gilt damit bis zum 14.03.2032.


Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann